

---

## S 9 RA 4299/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 4299/04
Datum	30.08.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer höheren Rente unter Berücksichtigung des Entgeltpunkte-Besitzschutzes für Verfolgte des Nationalsozialismus nach Nr. 7 des Schlussprotokolls (SP) zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen (DISVA).

Der am XXXXX 1929 in W./UdSSR geborene Kläger lebt in Israel, dessen Staatsangehörigkeit er auch besitzt. Er ist als Verfolgter nach Â§ 1 des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt. Mit Eingang bei der Beklagten am 13. Juni 1983 hatte der Kläger durch seinen damaligen Bevollmächtigten einen Antrag auf Nachentrichtung nach Artikel 12 der Durchführungsvereinbarung (DV) zum DISVA und auf Anerkennung von Ausfallzeiten nach Â§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) gestellt. Gleichzeitig wurde erklärt, dass die Bereiterklärung nach Â§ 142 Abs. 1 Nr. 2 AVG abgegeben werde. Eine Konkretisierung sei jedoch erst möglich, wenn der Umfang der Ausbildungszeiten

---

fest stehe. Daraufhin hatte die Beklagte von dem Klager ber ihren Bevollmchtigten einen Antragsvordruck zur Feststellung der geltend gemachten Ausbildungszeiten sowie einen Nachweis der israelischen Staatsangehrigkeit angefordert. Dieses Schreiben enthielt den Zusatz, dass, wenn der Antragsvordruck innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Zugang dieses Schreibens nicht bei der Beklagten einginge, der Antrag auf Nachentrichtung abgelehnt werden msse. Eine erneute Antragstellung sei nicht mglich. Dieses Schreiben wurde dem Korrespondenzanwalt des Bevollmchtigten, Herrn xxxxx, am 1. Februar 1984 zugestellt. Nachdem der Klager die Antragsvordrucke und die Staatsangehrigkeitsbescheinigung nicht eingereicht hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13. August 1984 die Nachentrichtung nach Artikel 12 DV-DISVA ab. Gegen diesen Bescheid legte der damalige Bevollmtigte des Klagers mit Eingang bei der Beklagten am 21. August 1984 Widerspruch ein. Am 28. Juli 1988 forderte die Beklagte den Klager zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen auf. In den zwischenzeitlich vergangenen 4 Jahren war das Widerspruchsverfahren nicht betrieben worden. Whrend dieser Zeit war ein Musterverfahren bis zum Bundessozialgericht (BSG) anhngig, in dem geklrt werden sollte, ob die Beklagte berechtigt gewesen war, wegen Nichteinreichens der Antragsformulare und der Staatsangehrigkeitsbescheinigung eine Ausschlussfrist zu setzen. Mit Urteil vom 22. Oktober 1987, Az.: [12 RK 49/86](#) entschied das BSG, dass das Setzen einer Ausschlussfrist rechtswidrig gewesen war.

Mit Schreiben vom 16. Mrz 1989 teilte der damalige Bevollmtigte des Klgers mit, dass die Frist von neun Monaten vermutlich nicht eingehalten werden knne und bat um Mitteilung, von welchem Bereiterklrungsdatum derzeit ausgegangen werden knne. Darauf hin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 2. Mai 1989 mit, dass wegen des Fehlens der Unterlagen z. Zt. nicht geprft werden knne, ob die persnlichen Voraussetzungen fr die Nachentrichtung der Beitrge vorlgen. Die Versptungsfolgen wrden dadurch bedingt noch anhalten und ein Datum der Bereiterklrung knne bei diesem Sachstand nicht mitgeteilt werden.

Mit Bescheid vom 17. Juli 1989 lehnte die Beklagte die geltend gemachten Ausfallzeiten mit der Begrndung ab, dass keine Unterlagen vorgelegt worden seien.

Am 18. Juli 1989 forderte die Beklagte den Klager zur Konkretisierung auf.

Am 29. November 1989 reichte der Bevollmtigte des Klgers die Staatsangehrigkeitsbescheinigung ein. Darauf hin hob die Beklagte mit Bescheid vom 11. Dezember 1989 den Bescheid bezglich der Ablehnung der Nachentrichtung vom 13. August 1984 auf.

Am 19. Januar 1990 erfolgte die Konkretisierung.

Mit Bescheid vom 23. Januar 1990 lie die Beklagte den Klager zur Nachentrichtung fr die Zeit von Januar 1956 bis Juni 1980 nach Artikel 12 DISVA zu. Der Nachentrichtungsbetrag wurde im Januar 1993 gezahlt.

---

---

Mit Bescheid vom 11. April 1994 bewilligte die Beklagte dem Klager Regelaltersrente ab xxxxxx 1994. Mit Bescheid vom 23. Februar 1995 wurde diese Rente neu festgestellt, weil Ausbildungs-Anrechnungszeiten fur die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Oktober 1953 anerkannt worden waren.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2003 stellte die Beklagte -auf den Antrag der Klagerbevollmachtigten mit Hinweis auf das Urteil des BSG vom 24. Juli 2001, Az.: [B 4 RA 45/99](#)- die Altersrente ab 1. Januar 1997 neu fest. Gleichzeitig lehnte sie die Berucksichtigung des besonderen Entgeltpunkte-Besitzschutzes allein aus den vor dem 1. Januar 1987 zuruckgelegten Ausfallzeiten mit der Begrundung ab, dass der Klager vor dem 1. Januar 1987 keinen Pflicht- oder freiwilligen Beitrag nach deutschem Recht entrichtet habe.

Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 15. Dezember 2003 zuruckgewiesen. Dagegen wurde eine Klage nicht eingereicht.

Am 31. Marz 2004 lehnte die Beklagte den Antrag der Klagerbevollmachtigten auf (teilweise) Rucknahme des Bescheides vom 31. Januar 2003 mit der Begrundung ab, dass das Recht weder unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Ein Pflicht- oder freiwilliger Beitrag zur deutschen Rentenversicherung sei vor dem 1. Januar 1987 vom Klager nicht entrichtet worden. Der Gegenwert der freiwilligen Beitrage sei bei der Beklagten erst mit Wert vom 15. Januar 1993 eingegangen. Somit habe fur diese Voraussetzung bis zum 31. Dezember 1986 kein deutscher Beitrag vorgelegen.

Zur Begrundung des am 15. April 2004 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruches trug die Bevollmachtigte des Klagers vor, dass die Nachentrichtung von Beitragen nach Magabe des Artikel 12 DV/DISVA fristgerecht beantragt worden sei. Demzufolge seien die freiwilligen Beitrage, auch wenn sie im Rahmen der Teilzahlung gezahlt worden seien, als im Zeitpunkt der Stellung des Nachentrichtungsantrages entrichtet zu werten. Anderenfalls ergebe es keinen Sinn, dass das Bundessozialgericht hinsichtlich des Rentenbeginns entschieden habe, dass hier die Grundsitze aus [Artikel 4](#) Å 2 Abs. 2 WGSVG entsprechend anzuwenden seien.

Mit Bescheid vom. 8. Juli 2004 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck. Sie fuhrte aus, dass der Rentenbescheid vom 31. Januar 2003 insoweit nicht zuruckzunehmen sei, als die Beklagte keinen besonderen Entgeltpunkte-Besitzschutz berucksichtigt habe. Es sei unerheblich, dass der Klager bereits vor dem 1. Januar 1987 zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung zugelassen worden sei, denn er habe seinerzeit von dieser Moglichkeit keinen Gebrauch gemacht und somit bis zu diesem Zeitpunkt keinen Status als Versicherter in der deutschen Rentenversicherung erworben.

Mit der am 19. Juli 2004 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Klager sein Begehren weiter. Wegen der Begrundung wird auf die Schriftsitze der Bevollmachtigten vom 13. Oktober 2004 und 18. August 2005 verwiesen

---

Der Klager beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31. Marz 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter teilweiser Rucknahme des Bescheides vom 31. Januar 2003 zu Gunsten des Klagers bei der Rentenberechnung fur anerkannte Anrechnungszeiten den Entgeltpunkte- besitzschutz fur Verfolgte nach Nr. 7 des Schlussprotokolls zum deutsch-israelischen Sozialversicherungs- abkommen zu berucksichtigen und dem Klager eine hohere Altersrente zu bewilligen, sowie die Sprungrevison zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf ihre Schriftsatze verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsatze der Beteiligten und den ubrigen Akteninhalt verwiesen.

Die Akten der Beklagten den Klager betreffend haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der mundlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Klage ist nicht begrundet.

Der Bescheid der Beklagten vom 31. Marz 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2004 ist rechtmaig und verletzt den Klager nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf teilweise Rucknahme ([ 44 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch X - SGB X -) des im Antrag genannten Rentenbescheides insoweit, als die Beklagte nicht den Entgeltpunkte-Besitzschutz nach Nr. 7 SP-DISVA berucksichtigt hat. Der genannte Bescheid ist insoweit rechtmaig, weil der Klager am 31. Dezember 1986 noch keine Rangstellenwerte aus seinen Ausbildungsausfallzeiten erlangt hatte (vgl. zur Problematik des Entgeltpunkte-Besitzschutzes nach Artikel 2 Nr. 3 DISVA i.V.m. Nr. 7 SP-DISVA das Urteil des BSG vom 24. Juli 2001, Az.: [B 4 RA 45/99 R](#)). Der Klager hatte einen Rangstellenwert zu diesem Zeitpunkt nicht erlangt, weil er vor dem 1. Januar 1987 keinen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hatte und auch kein spater gezahlter Beitrag als zu diesem Zeitpunkt entrichtet gilt. Entgegen der Auffassung der Klagerbevollmachtigten kommt es nicht darauf an, wann der Antrag auf Nachentrichtung gestellt worden ist, sondern darauf, wann die Versicherteneigenschaft tatsachlich erlangt wurde. Nach Auffassung der Kammer sind vorliegend die vom BSG in den Urteilen uber die Frage des Rentenbeginns bei Nachentrichtung freiwilliger Beitrage (vgl. z. B. Urteil des BSG vom 31. August 1994, Az.: [4 RA 12/93](#)) aufgestellten Grundsatze zu beachten. Nach der Rechtsprechung zu der Problematik des Rentenbeginns kann eine Rente, die auf

---

einer Beitragsnachentrichtung beruht, grundsätzlich erst gewährt werden, wenn der Antragsteller durch Entrichtung der Beiträge die Versicherteneigenschaft erlangt hat; dabei bedeutet "Entrichtung von Beiträgen" die tatsächliche Zahlung von Geldbeiträgen. Eine "Rückwirkung" der Beitragszahlung ist nur in Ausnahmefällen rechtlich zulässig. Hierfür kommt grundsätzlich nur eine "Bereiterklärung" in Betracht. Sie liegt in dem Zeitpunkt vor, zu dem dem zuständigen Versicherungsträger erstmals eine unbedingte und uneingeschränkte Erklärung zugeht, für welche Zeiträume Beiträge in welcher Höhe entrichtet werden sollen – so genannte Konkretisierung (vgl. BSG, Urteil vom 31. August 1994, Az.: [4 RA 12/93](#), Umdruck Seite 6/7). Nach diesen Grundsätzen wirkt im vorliegenden Fall die im Jahre 1993 dann tatsächlich getätigte Nachentrichtung frühestens auf den Zeitpunkt der Konkretisierung, hier den 19. Januar 1990, zurück. Der Kläger hatte frühestens zu diesem Zeitpunkt die Versicherteneigenschaft erlangt.

Eine weitere Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Zwar kommt nach der Rechtsprechung des BSG (z.B. Urteil vom 31. August 1994, Az.: [4 RA 12/93](#)) "in eng begrenzten Fällen darüber hinaus auch eine Rückwirkung der Beitragszahlung für Zeiträume in Betracht, die sogar noch vor dem Zugang einer Bereiterklärung im Sinne einer Konkretisierung liegen. Eine derartige Rückwirkung ist geboten, wenn eine Bewertung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie der Billigkeit auf Grund der Umstände des Einzelfalles ergibt, dass die Beitragszahlung (die erfolgt sein muss) rechtlich so zu behandeln ist, als wäre sie bereits vor der Bereiterklärung vorgenommen worden. Diese Fallgestaltungen setzen aber tatbestandlich mindestens voraus, dass den Versicherten kein Verschulden an der Verzögerung der Bereiterklärung oder Beitragszahlung trifft oder – bei leichter Fahrlässigkeit des Versicherten – der Versicherungsträger das Nachentrichtungsrecht nach dem im Zeitpunkt der Ablehnung gegebenen Stand des Verfahrens zu Unrecht "bestritten" hat, oder er den Versicherten auf andere Art und Weise, etwa durch Verletzung der o.g. Nebenpflichten (z. B. durch fehlerhafte oder unvollständige Auskünfte), von einer früheren Bereiterklärung oder Einzahlung abgehalten hat. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verzögerung der Bereiterklärung kommt eine weitere Rückwirkung nicht in Betracht (vgl. BSG a.a.O.)".

Nach diesen Grundsätzen, die – wie gesagt – nach Auffassung der Kammer auch für die vorliegende Problematik des Besitzschutzes entsprechend anzuwenden sind, liegt für den Kläger kein Rückwirkungsfall vor. Dies hat das BSG in Fällen wie diesem, allerdings bezogen auf den Rentenbeginn – bereits ausdrücklich entschieden. Die Sachverhalte in den Verfahren [4 RA 7/92](#), [4 RA 2/92](#) und [4 RA 12/93](#) waren – wie auch in einer Vielzahl weiterer Fälle – nahezu identisch. In all diesen Fällen war der Antrag auf Nachentrichtung am 13. Juni 1983 gestellt worden, in all diesen Fällen wurden auch die von der Beklagten angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist eingereicht und wurde gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsverfahren wurde dann für die Zeit der Anhängigkeit des Musterverfahrens nicht betrieben. Im vorliegenden Fall liegt keine Abweichung vom

---

Sachverhalt der eben genannten, vom BSG entschiedenen Fälle vor. Das BSG war der Auffassung, dass die Kläger, die von Anfang an durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten waren, dessen Wissen und Können sie sich zurechnen lassen müssen, schuldhaft, und zwar in erheblichem Maße, die ihnen obliegende (Mitwirkungs-) Pflicht zur Förderung des Verwaltungsverfahrens verletzt haben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die genannten Urteile des BSG verwiesen, denen sich das Gericht nach eigener Prüfung anschließt. Das BSG hat weiter entschieden, dass, selbst wenn man unterstellt, dass die zögerliche Mitwirkung lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruhe, eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor der Bereiterklärung nicht in Betracht kommt, da die Beklagte keine Nebenpflicht verletzt hat. Sie hat nach Auffassung des BSG das Nachtrichtungsrecht niemals zu Unrecht bestritten. Auch hier wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die genannten Urteile des BSG, insbesondere das vom 31. August 1994, Az.: [4 RA 12/93](#), Umdruck Seite 10 ff verwiesen.

Die Kammer hält die Grundsätze der o. g. Urteile des BSG auch auf die Frage für anwendbar, ob ein Entgeltpunkte-Besitzschutz (spätestens) am 31. Dezember 1986 erlangt worden ist. Entgegen der Auffassung der Klägerbevollmächtigten kann es nicht darauf ankommen, wann die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erlangt wurde. Das BSG hat in seinem Urteil vom 24. Juli 2001, Az.: [B 4 RA 45/99 R](#) ausgeführt, dass durch Artikel 22 Nr. 3 DISVA i.V.m. Nr. 7 SP zum DISVA, beide in der Fassung des zum 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Änderungsabkommens ausschließlich den NS-Verfolgten israelischen Versicherten garantiert wurde, sie würden in der deutschen Rentenversicherung eine Rente mindestens auf Grund (ggf. auch) derjenigen gesetzlichen Rangstellenwerte aus ihren (Ausbildungs-) Ausfallzeiten erhalten, die sie zu diesem Zeitpunkt bereits erlangt hatten (vgl. BSG, a.a.O., Umdruck Seite 12). Einen Besitzschutz für etwas kann man nach Auffassung der Kammer nur erlangen, wenn man bereits zumindest ein Anwartschaftsrecht erlangt hatte. Ein Anwartschaftsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann man jedoch erst zu einem Zeitpunkt innehaben, zu dem auch die Versicherteneigenschaft vorliegt. Dies ist nach der eindeutigen, oben benannten Rechtsprechung des BSG bei Nachrichtung von Beiträgen der Zeitpunkt, zu dem die Beiträge tatsächlich gezahlt werden. Der vorliegende Fall kann daher nicht anders behandelt werden als die Fälle bezüglich der Frage des Rentenbeginns nach Nachrichtung.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Å§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Das Gericht hat die Sprungrevision zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Erstellt am: 03.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024

---